

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 35

Ausgegeben Oppeln, den 27. August 1909.

1909

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 6 Uhr der Redaktion zuzusenden.

Inhalt: Inhalt der Nummern 26 und 27 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 353; Ausführung des Tabaksteuer-gesetzes, S. 353; desgl. S. 354; Blatt XII der Post- und Eisenbahntarife des Deutschen Reichs, S. 354; Nachtrag zu den Tarifen über die Erhebung des Brückengeldes an den staatlichen Oberbrücken zu Cöfel, Oppeln, u. s. w., S. 354; Ernennung des Oberregierungsrates Tidik in Breslau zum Mitgliede des Provinzialrates, S. 354; Generalkonsulat von Kuba zu Hamburg, S. 354; Namensänderung der Gemein-de und des Gutsbezirks Chropaczow, Kr. Beuthen, S. 354; Ausschreibung der Konzession für eine zweite Apotheke in Rohmit, S. 354; Umpfarung zwischen den evang. Kirchengemeinden Borligwerf-Bisluwis und Jabrze, S. 355; Auffündigung von ausgelassenen 3/4 % Z hiesigen Rentenbriefen, S. 355; Enteignungstermin in Sachen der zum Bahnbau Oppeln-Brodau erforderlichen Grundstücke aus Nr. 193 Oppeln, S. 356; desgl. in Sachen der zur Bahnhofsverweiterung in Beistretscham erforderlichen Grund-stücken aus Nr. 774 Beistretscham, S. 356; desgl. in Sachen der zur Verbesserung der Schmalspurbahn Lubwigsgründ-Tosnuda erforderlichen Grundstücken von Alt-Jabrze, S. 356; Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle, S. 357; Nachtrag zur Satzung der Südböhmischen Sparkasse in Piegensbals, S. 357; Statut für den Spreisenverband Wilschwa, Kr. Rohmit, S. 360; Viehsteuern, S. 361; Personalnachrichten, S. 362.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

777. Die Nummer 26 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 10982 das Gesetz, betreffend das Höfe-recht in der Provinz Hannover, vom 28. Juli 1909, unter

Nr. 10983 die Bekanntmachung des Textes des Höfegesetzes für die Provinz Hannover in der vom 1. Oktober 1909 an geltenden Fassung, vom 9. August 1909, und unter

Nr. 10984 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn und Selters, vom 7. August 1909.

778. Die Nummer 27 der Preussischen Gesetz-sammlung enthält unter

Nr. 10985 das Gesetz, betreffend die Ver-pflichtung der Gemeinden in der Provinz Posen-Nassau zur Haltung von Hegenböcken, vom 12. Juni 1909, und unter

Nr. 10986 das Gesetz, betreffend die Abän-derung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und 14. Juli 1905, vom 28. Juli 1909. 1892

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

779. Bekanntmachung. Nach den von dem Bundesrat am 24. Juli d. Js. beschlossenen Aus-führungsbestimmungen zu Artikel IIIa des Gesetzes

vom 15. Juli 1909 wegen Abänderung des Tabak-steuergesetzes haben Zigaretten- und Zigaretten-papierfabrikanten und -Händler alle am 31. August d. Js. am Schlusse der Geschäftsstunden in ihrem Besitze befindlichen Steuerzeichen für Zigaretten und Zigarettenhüllen **spätestens am 3. Sep-tember d. Js.** an die Hebestellen zurückzuliefern.

Für das dabei einzuhaltende Verfahren sowie hinsichtlich des für die zurückgelieferten Steuer-zeichen, die unbeschädigt sein müssen, zu gewähren-den Ersatzes ist bestimmt, daß der Hebestelle eine Aufstellung der umzutauschenden Steuerzeichen unter Benützung des mit der Aufschrift „Rück-lieferungszettel“ zu versehenen Bestellzettelmusters neben einem Bestellzettel für die an ihrer Stelle gewünschten Steuerzeichen vorzulegen ist. Statt des Umtausches kann mit Genehmigung der Di-rektionsbehörde eine Rückzahlung des für die Steuer-zeichen entrichteten Betrags erfolgen, wenn ein Fabrikant die Herstellung oder ein Händler die Einfuhr von der Zigarettensteuer unterliegenden Waren aufgibt. Auch angebrochene Bogen oder einzelne Steuerzeichen können unter Absehung etwa überschüssiger Bruchteile eines Pfennigs umgetauscht oder erstattet werden.

Für später zurückgelieferte Steuerzei-chen findet ein Ersatz nicht statt.

Vom 1. September d. Js. ab dürfen Ziga-retten und Zigarettenhüllen aus der Erzeugungs-stätte oder dem Zollgewahrsam nur dann entfernt werden, wenn sie mit Steuerzeichen versehen sind, die durch einen in roter Farbe hergestellten Auf-druck: „Gesetz von 1909“ gekennzeichnet sind.

Zigaretten und Zigarettenhüllen, die vor dem 1. September d. Js. aus ihren Erzeugungslästen oder aus dem Zollgewahrsam entfernt worden sind, bedürfen einer Aenderung der an ihnen angebrachten Steuerzeichen nicht.

Zabrisikanten, die am 1. September d. Js. noch mit alten Steuerzeichen versehene Zigaretten in den Erzeugungslästen haben, kann von dem Hauptamt ausnahmsweise gestattet werden, diese Zigaretten ohne Aenderung der Steuerzeichen gegen Zahlung des Unterschieds zwischen den früheren und den neuen Steuerzügen aus der Erzeugungsläste zu entfernen.

Berlin, den 2. August 1909.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

gez. Köhler.

I. G. XV. 8586.

780. Bekanntmachung. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß in Nr. 39 des Zentralblatts für das Deutsche Reich (Seite 621 ff.) die am 27. Juli 1909 vom Bundesrate beschlossenen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 1 bis 11 des Tabaksteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (Tabakwertzoll) bekannt gemacht worden sind.

Berlin, den 10. August 1909.

Der Finanzminister.

Ja. 1655. — I. G. XV./XX. 8524.

781. Bekanntmachung. Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs ist jetzt das Blatt XII erschienen.

Das Blatt umfaßt den nördlichen Teil von Württemberg und Bayern, den westlichen Teil von Hessen, sowie die Thüringischen Staaten.

Das Blatt kann im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 Mark für das unausgemalte Exemplar und von 2 Mark 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Gea-Verlage (Berliner Lithographisches Institut Julius Moser, Berlin W. 35, Potsdamerstraße 110) bezogen werden.

Berlin W. 66, den 15. August 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Im Auftrage.

Kobelt.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

782. Bekanntmachung.

Nachtrag zu den Tarifen über die Erhebung des Brückengeldes an den staatlichen Oberbrücken

zu

Kosel (vom 6. September/17. Dezember 1908/8. Februar 1909), Oppeln (vom 17. Oktober 1907), Stelman (vom 26. September 1907) und Niederwuhren (vom 13. Oktober 1908).

für die Anhängewagen zu den Kraftwagen werden die gleichen Sätze wie für die entsprechenden Kraftwagen entrichtet.

Breslau, den 7. August 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien,

Chef der Oberstrombauverwaltung.

Graf von Zedlitz und Trübschler.

O. B. II. 12812. V./T. — Ia. XIII. 4672.

783. Bekanntmachung. An Stelle des zum Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrat und Unterstaatssekretär im Finanzministerium ernannten Oberpräsidialrats Geheimen Oberregierungsrat Tiditz hier zum Mitgliede des Provinzialrates der Provinz Schlesien auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten dieser Provinz auf Grund des § 10 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 von dem Herrn Minister des Innern unterm 11. August d. Js. ernannt worden.

Breslau, den 16. August 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Graf von Zedlitz und Trübschler.

O. B. I. G. 1240. — Id. XI. 7079.

784. Bekanntmachung. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Herr José Vidal y Caro zum Generalkonsul von Kuba für das Deutsche Reich mit dem Amtesitze in Hamburg an Stelle des abberufenen Herrn Guillermo Dolz ernannt worden ist.

Breslau, den 7. August 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

Tiditz.

II. IV. 8564.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

785. Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juli d. Js. zu genehigen geruht, daß der Name der Landgemeinde und des Gutsbezirks Chropaczow im Kreise Beuthen OS. in

„Schlesiengrube“

umgeändert wird.

Oppeln, den 16. August 1909.

Der Regierungspräsident.

von Schmerin.

Id. XI 6879.

786. Errichtung einer neuen Apothek.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten soll in Rybnik eine zweite Apotheke errichtet werden, über deren Lage innerhalb des Dites Rybnik erst nach Eingang der Bewerbungen Entscheidung getroffen werden wird.

Die Konzession wird nur nach Maßgabe des

Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personalkonzession erteilt. Belegene Bewerber fordern ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch schriftlich bei mir einzureichen. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Lebenslauf mit Angabe des Glaubensbekenntnisses und der Familienverhältnisse.
 2. Die Approbation.
 3. Sämtliche Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung in Urschrift oder omtlich beglaubigter Abschrift. Diesen, der Zeitfolge nach zu bestehenden Zeugnissen ist ein Inhaltsverzeichnis vorzubestellen, aus welchem die in den einzelnen Stellen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist. Die Gesamtzeit der Beschäftigung als approbierter Apotheker ist am Schluß nach Jahren, Monaten und Tagen zusammenzurechnen.
 4. Polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach gegebene Nahrungszugnisse aus sämtlichen Orten, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.
 5. Der amtliche, aus neuester Zeit herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.
 6. Die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke bisher besessen hat. Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind Zeitdauer des Besizes und die Gründe der Veräußerung anzugeben; auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.
- Apotheker, die zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf das bisherige Betriebsrecht ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.
- Bewerber, die erst nach dem Jahre 1896 approbirt sind, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Haben sich Bewerber durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellen auf eine Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet, so wird bei Feststellung des Dienstalters die Zeit anderweitiger Beschäftigung abgerechnet werden.

Oppeln, den 23. August 1909.

Der Regierungspräsident.

S. B. Jordan.

If IX. XXX. 8353.

787. Die Evangelischen des zum Gutsbezirk Ruda gehörigen Wohnplatzes Carl-Emanuel-Kolonie und die übrigen südlich der Mittellinie der Kronprinzenstraße wohnenden Evangelischen

des Gutsbezirks und der Landgemeinde Ruda, Kreis Zabrze, sind aus der Kirchengemeinde Vorfigurer-Bistupitz, Diözese Gletwitz, in die Kirchengemeinde Zabrze, derselben Diözese, umgepfarrt worden.

Oppeln, den 17. August 1909.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

III. XI. 5706. Dr. Küster.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

788. **Aufkündigung**

von ausgelosten $3\frac{1}{2}\%$ Schlesiens Rentenbriefen. Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein eines Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 2. Januar 1910 einzulösenden $3\frac{1}{2}\%$ Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

Lit. F. Nr. 4, 5, 17, 260, 994, 1075, 1232 à 3000 Mark.

Lit. G. Nr. 13 über 1500 Mark.

Lit. H. Nr. 16, 629, 672, 843 à 300 Mark.

Lit. K. Nr. 36, 88 à 30 Mark.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **2. Januar 1910** werden die Inhaber derselben aufgefordert; den Nennwert gegen Zurücklieferung der Rentenbriefe mit den Zinsscheinen Reihe 3 Nr. 5 bis 16 und Erneuerungsscheinen sowie gegen

Quittung vom **2. Januar 1910** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstraße 32 hier selbst, oder bei der königlichen Rentenbank-Kasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post aber **frankiert** und unter Beifügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzulösen, worauf die Ueberendung des Nennwertes auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Januar 1910** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verzinsen nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. August 1909.

Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien.

789. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau und Betrieb der Hauptteisenbahn von Oppeln (Groschowitz) nach Brodau zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Oppeln belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Mittwoch, den 1. September 1909, vormittags 10^{1/2} Uhr**, in Oppeln, bei dem Grundstück Grundbuchblatt Nr. 193 G. V., anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartennr. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	ar	qm
1	Oppeln	5	179/15	Körber, Richard, Kaufmann in Oppeln.	Oppeln	VI	193	an der Eisenbahn Groschowitz Brodau	—	12	65

Oppeln, den 23. August 1909.

Der Enteignungskommissar.
Behrend,
Regierungsrat.

I. G. XXI. 7979 II.

790. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Erweiterung des Bahnhofes in Beiskretscham zu enteignende, in der Gemeinde Stadt Beiskretscham belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 7. September 1909, vormittags 9³⁰ Uhr**, in Beiskretscham, Bahnhof Warteraum II. Klasse, anberaumt.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Ab. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirtschaftsart und Lage	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche			
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartennr. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	ar	qm	
1	Beiskretscham	12	464/74 465/174	Morcinet, Franz, Förster in Helme bei Guttentag	Beiskretscham	XVII	774	Parallelweg an der Eisenbahn	5	25	6	97
									12	22		

Oppeln, den 23. August 1909.

Der Enteignungskommissar.
Behrend,
Regierungsrat.

I. G. XXI. Nr. 8634. II. Ang.

791. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zur Verbesserung der Seilzugsverhältnisse zwischen km 11,2 und 12,0 der Schmalpurbahnstrecke Ludwigsfeld—Sosniza zu enteignende, in der Gemeinde Rabrzye belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **den 4. September 1909, vormittags 10 Uhr**, an Ort und Stelle

anberaumt. Versammlungsort: Kreuzungsstelle zwischen der Kronprinzenstraße und der Schmalspurbahn Ludwigsglück—Soosniga.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Vfb. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt- schaftsart und Lage	Größe der zu enteignen- den Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kortentbl. (Blatt)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	ar	qm
1	Alt-Zabrze	1	524/167	Witwe Julie Krawiek, Zabrze-Nord, Teichstr. 12, und deren Kinder verehelichte Grubenar- beiter Albine Pyzdel, geb. Krawiek, in Zabrze-Nord, Galba- straße, Grubenarbeiter Thomas Krawiek, Zabrze- Nord, Teichstraße 12, die minderjährigen Lud- wina und Theophil Krawiek, bei der Mutter wohnhaft.	Alt- Zabrze	1	24	Schiene- weg an der Schmal- spurbahn Ludwigs- glück— Soosniga	—	—	54
2	Alt-Zabrze	3	1864/269	Witwe Antonie Schwerdtner in Zabrze-Nord.	Alt- Zabrze	20	744	Schiene- weg Schiene- weg nörd- lich des Kanals	—	—	79
	"	"	1866/269						—	—	59

Zabrze, den 21. August 1909.

Der Enteignungskommissar.

Walt her,

Regierungs Assessor.

Nr. 6683.

792. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1909/10 beginnen am 26. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an dieser Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Buchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilen die Unterzeichneten.

Halle a. S., im August 1909.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.
Sekr. Regierungsrat Prof. Dr. F. Wohlmann,
stellvertretender Direktor des landw. Instituts.

772. II. Nachtrag

zu der Sitzung der Sparkasse der Stadt Piegen-
hals vom 24. Mai/13. Juni 1899.

Auf Grund des Magistratsbeschlusses vom 5. Februar 1909 und des Stadtverordneten-
beschlusses vom 19. Februar 1909 erhalten §§ 18,
19, 23, 27, 29 und 37 folgende Fassung:

§ 18. Die Einlagen werden mit dreieinhalb
vom Hundert für jede volle Mark verzinst.
Ueberschießende Pfennige bleiben zinslos. Bruch-
teile von Pfennigen bleiben bei der Zinsberech-
nung außer Anlag.

Auf Beschluß der städtischen Behörden kann
der Zinsfuß je nach der Lage des Geldmarktes

bis auf fünf vom Hundert erhöht und bis auf drei vom Hundert ermäßigt werden. Jede Veränderung des Zinsfußes ist öffentlich gemäß § 38 und durch Aushang in dem Kassenzimmer bekannt zu machen. Sie darf sich niemals auf die Vergangenheit erstrecken. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem nächsten, auf die Einzahlung folgenden Tage und endigt bei Rückzahlungen mit dem der Rückzahlung vorangegangenen Tage. Erfolgt jedoch die Einzahlung am ersten Tage eines Monats, so werden die Zinsen bereits von diesem Tage ab berechnet. Erfolgt die Rückzahlung am letzten Tage des Monats, so werden die Zinsen auch für diesen Tag berechnet.

§ 19. Die Auszahlung der Zinsen für das verfloßene Jahr erfolgt alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar. Werden dieselben dann nicht abgeholt, so werden sie dem Guthaben zugeschrieben und wie dies vom 1. Januar ab verzinst. Die Zurechnung der Zinsen ist im Sparkassenbuche bei der ersten, nach dem Jahresabschluss stattfindenden Vorlegung des Buches zu vermerken.

§ 23. Rückzahlungen von Guthaben erfolgen nur bei Vorlegung der Sparkassenbücher,

- a) bei Beträgen bis zu 100 Mark ohne Kündigung, jedoch auf ein Sparbuch innerhalb eines Monats nur einmal,
- b) bei Beträgen bis zu 300 Mark nach monatlicher,
- c) bei Beträgen bis zu 500 Mark nach zweimonatlicher,
- d) bei Beträgen über 500 Mark nach dreimonatlicher Kündigung.

In Kriegszeiten verdoppeln sich die Kündigungsfristen vom Tage der Kriegserklärung ab.

Die Kündigungserklärung ist in das den Beamten der Sparkasse vorzuliegende Sparbuch einzutragen, kann jedoch auch durch ein besonderes Schreiben unter genauer Bezeichnung des Namens und der Guthabenummer erfolgen. Die Verzinsung gefändelter Einlagen hört mit dem Ablauf der Kündigungsfrist auf. Gefändelt ist innerhalb eines Monats nach dem Verfalltage nicht erhobene Beträge, werden erst nach Ablauf dieses Monats wieder verzinst. Die Kündigung gilt alsdann als zurückgezogen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats, kann anordnen, von den festgesetzten Kündigungsfristen Abstand zu nehmen und höhere Beträge als 100 Mark auch ohne Kündigung auszahlen zu lassen, soweit dies die Barbestände der Sparkasse gestatten und der Einleger auf die Zinsen für eine gleiche Dauer als die Kündigungsfrist gemäß Absatz 1 betragt, zu Gunsten der Sparkasse verzichtet.

§ 27. 1. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Ueberweisung von Spareinlagen

Abziehender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.

2. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen; das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigelegt sein; über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe feinerzelt bei der neuen Sparkasse die Uebergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.

3. Sparvermerke, Vormundungen und Pflichten, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

4. Die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.

5. Die überweisende Kasse kann die Auszahlung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinausschieben, die Kündigungserklärung läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.

6. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Abendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgirokonto.

7. Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Aufsertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Aufenthaltsortes.

8. Die Ueberweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Ueberweisungsverkehrs Gegenfeitigkeit verbürgt ist.

§ 29. Die Ausleihung von Geldern der Sparkasse gegen hypothekarische Verpfändung von bebauten und unbebauten Grundstücken (Eigentümern) innerhalb der Provinz Schlesien erfolgt, soweit sie die für Anlage von Mündelgeldern gesetzlich geforderte Sicherheit bieten.

Ferner darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:

1. bei bebauten Grundstücken mit selbstständigen Ertragswert (Mietwert pp.) und zwar nur unter der Voraussetzung, daß die Gebäude entweder bei der Schlesischen Provinzialfeuer-Gesellschaft, oder bei einer Feuerversicherungs-Gesell-

schaft, welche innerhalb des deutschen Reiches ihren Sitz hat und dem Verwaltungsrat nach seinem Ermessen hinreichende Sicherheit bietet, gegen Feuergefahr versichert sind, innerhalb des 12 $\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuernutzungswertes, oder innerhalb der ersten Hälfte des durch eine Taxe zweier vereideter, bei Abgabe gerichtlicher Taxen mitwirkender Sachverständigen ermittelten Wertes des zu belehenden Grundstücks, oder innerhalb der ersten Hälfte des Betrages, zu welchem die Gebäude gegen Feuergefahr bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt versichert sind,

2. bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im wirtschaftlichem Zusammenhang mit Gebäudegrundstücken, die einen selbständigen Ertragswert (Mietwert etc.) haben in den Kreisen Meisse und Neustadt O.S. innerhalb des 30fachen Grundsteuer-Reinertrages zuzüglich des 12 $\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuer-Nutzungswertes oder der ersten Hälfte des durch eine Taxe zweier vereideter, bei Abgabe gerichtlicher Taxen mitwirkender Sachverständigen ermittelten Gebäudewertes, oder der ersten Hälfte der Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt.

3. Die Beleihungsgrenzen können für in den Kreisen Meisse und Neustadt O.S. gelogene Grundstücke bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum 15fachen Gebäudesteuer Nutzungswerte oder bis zu $\frac{3}{5}$ der Feuer-Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ausgedehnt werden, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte desjenigen Wertes hinausgeht, der seit länger als 5 Jahren für die Erhebung der Ergänzungsteuer festgesetzt ist.

Die Sicherheit dieser Darlehne ist alljährlich vom Verwaltungsrat nachzuprüfen.

Die Beleihung industrieller Etablissements (gewerblicher Unternehmungen) darf nur bis zur Hälfte des Wohnungsnutzungswertes erfolgen, der durch eine gerichtliche, oder durch eine von zwei bei Abgabe gerichtlicher Taxen mitwirkenden, von dem Magistrat dazu bestellten Sachverständigen abgegebene Taxe festgesetzt ist.

Die Beleihung im Bau begriffener Gebäude ist nur zulässig unter Zugrundelegung des jeweiligen Wertes der betreffenden Feuerversicherungs-police und nach Maßgabe der Beleihungsgrenzsätze unter Ziffer 1, 2 und 3, Absatz 1.

Der Sparkasse ist zur Sicherheit des Darlehns die Brandvergütigung zu verspfänden.

Die Verpfändung ist im Feuer Societäts-kataster der Provinzialfeuersocietät, bezw. in den Büchern der betreffenden Privatgesellschaften zu vermerken.

Schuldner hat alljährlich die Dultung über die gezahlte Versicherungsprämie dem Verwaltungsrat einzureichen.

4. Bei unbebauten, land- und forstwirtschaft-

lich genutzten Grundstücken, soweit dieselben im Kreise Meisse und Neustadt O.S. gelegen sind, bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum 35fachen Grundsteuer Reinertrage, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte desjenigen Wertes hinausgeht, der seit länger als 5 Jahren für die Erhebung der Ergänzungsteuer festgesetzt ist.

Die Sicherheit dieser Darlehne ist alljährlich vom Verwaltungsrate nachzuprüfen.

Bei allen übrigen Grundstücken innerhalb des 25fachen Grundsteuer-Reinertrages, oder innerhalb der ersten zwei Drittel des durch Taxe zwei v. gerichtliche vereideten Sachverständigen ermittelten Wertes des zu belehenden Grundstücks.

Der Betrag der in Hypotheken anzulegenden Sparkassengelder darf zwei Drittel der zur Zeit der Ausleihung vorhandenen Spareinlagen nicht überschreiten.

§ 37. Die sämtlichen Verwaltungskosten werden aus den Zinsüberschüssen bestritten.

1. Zur Deckung etwaiger Ausfälle wird aus den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen ein Reservefonds gebildet, der abgesondert von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet und über den besondere Rechnung geführt wird.

2. Solange der Reservefonds noch nicht 5 Prozent der Gesamteinlagen erreicht, sind ihm sämtliche Jahresüberschüsse der Kasse, sowie seine eigenen Zinsen unverkürzt zuzuführen.

3. Hat der Reservefonds 5 Prozent der Gesamteinlagen erreicht, so werden seine Zinsen und die Jahresüberschüsse der Kasse zusammengerechnet und von der so gewonnenen Summe können, wenn der Reservefonds am Schlusse des Rechnungsjahres:

5 Prozent oder mehr, aber noch nicht 6 Prozent der Spareinlagen beträgt: 50 Prozent,
6 Prozent oder mehr, aber noch nicht 7 Prozent der Spareinlagen beträgt: 60 Prozent,
7 Prozent oder mehr, aber noch nicht 8 Prozent der Spareinlagen beträgt: 70 Prozent,
8 Prozent oder mehr, aber noch nicht 9 Prozent der Spareinlagen beträgt: 80 Prozent,
9 Prozent oder mehr, aber noch nicht 10 Prozent der Spareinlagen beträgt: 90 Prozent,
mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für außerordentliche kommunale Bedürfnisse des Garantieverbandes verwendet werden.

4. Hat der Reservefonds 10 Prozent der Gesamteinlagen erreicht oder überschritten, so stehen seine gesamten Zinsen einschließlich der vollen Jahresüberschüsse dem Garantieverbande mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für außerordentliche kommunale Bedürfnisse zur Verfügung.

Die Aufwendungen dürfen nicht zu den dauernden Ausgaben gehören, die durch die laufenden

Mittel des Haushalts aufzubringen sind. Soweit verfügbare Ueberschüsse im laufenden Jahre nicht verwendet werden, können sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in eine bei der Sparkasse zu errichtende Ueberschusskasse überführt und später mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für außerordentliche kommunale Bedürfnisse verwendet werden.

5. Zur Sicherung der Liquidität ihrer Bestände hat die Sparkasse mindestens 30 Prozent, oder solange ihr Einlagenbestand 3 Millionen Mark nicht übersteigt, mindestens 20 Prozent ihres verzinslich angelegten Vermögens in mündelsicheren Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens angelegt zu halten bezw. bis zur Erreichung des Bestandes von 30 Prozent jährlich $\frac{1}{10}$, oder bis zur Erreichung des Bestandes von 20 Prozent jährlich $\frac{2}{10}$ des Ueberschusses ihres verzinslich angelegten Vermögens über den Bestand des Vorjahres in mündelsicheren Inhaberpapieren, davon mindestens die Hälfte in Schuldverschreibungen des deutschen Reiches oder Preußens anzulegen. Diese Anlegung ist der Aufsichtsbehörde alljährlich bei Einholung der Genehmigung zur Verwendung der Ueberschüsse nachzuweisen.

6. Durch vorstehende Bestimmungen ist die Sparkasse nicht behindert, im Falle einer besonderen Nothlage oder eines sonstigen dringenden Bedürfnisses den vorgeschriebenen Besitz an Inhaberpapieren insoweit vorübergehend zu veräußern, als es zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes unbedingt erforderlich ist. Die Veräußerung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und sofern diese nicht eine längere Frist gewährt, ist spätestens im nachfolgenden Kalenderjahre für die Ergänzung des Inhaberpapierbestandes auf den früheren Stand Sorge zu tragen.

Ziegenhals, den 25. Februar 1909.

Der Magistrat.

gez. Kern, Dr. Michalle, A. Richter,
A. Pleisch, J. Pilke, E. Rische.

Genehmigt.

Breslau, den 8. Mai 1909.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

Im Auftrage.

gez. Schimmelpfennig.

D. P. I. 3588.

Vorstehender II. Nachtrag zur Sitzung der diesigen städtischen Sparkasse wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß die Änderungen mit dem 1. September 1909 in Kraft treten und von da ab auch für alle

seitherigen Sparkassen Einleger Anwendung finden, welche nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 23 gekündigt bezw. zurückgezogen haben.

Ziegenhals, den 13. Juli 1909.

Der Magistrat.

Kern.

793.

Statut

für den aus der Gemeinde und dem selbständigen Gutsbezirke Wilchwa im Kreise Rhynik gebildeten Spritzenverband.

§ 1. Die Gemeinde und der Gutsbezirk Wilchwa bilden zusammen unter dem Namen:

„Spritzenverband Wilchwa“

gemäß § 139 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 einen einheitlichen Spritzenverband mit dem Sitze der Verwaltung in Wilchwa.

§ 2. Der Spritzenverband übernimmt:

die gemeinsame Beschaffung und Unterhaltung einer Feuerspritze, eines Spritzenhauses und der sonst zum Feuerlöschdienst erforderlichen Gerätschaften (zu vergl. die §§ 1 bis 3 der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 — Amtsblatt Seite 345.)

Die Spannung und Bedienung der Feuerspritze und der Wasser- und Mannschaftswagen, sowie die Ausführung der Beschilfe nach Maßgabe der Polizeiverordnung über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 (Amtsblatt S. 345) ist nicht Sache des Spritzenverbandes Wilchwa. Diese Aufgaben liegen vielmehr der Gemeinde und dem Gutsbezirke Wilchwa nach Maßgabe der Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 4. September 1906 über die Regelung des Feuerlöschwesens in der Provinz Schlesien und eines etwa später für die Gemeinde Wilchwa erlassenen Ortsstatuts über die Regelung des persönlichen Feuerlöschdienstes mit der Maßgabe ob, daß der Spritzenverbandsauschuß die Reihenfolge bestimmt, nach welcher die erforderliche Spannungstellung von den Verpflichteten des Gemeinde- und des Gutsbezirks zu leisten ist.

§ 3. Der Verband wird durch einen Verbandsauschuß vertreten, welcher über alle seine Angelegenheiten zu beschließen hat.

Der Verbandsauschuß besteht aus:

dem Gemeindevorsteher und dem dienstältesten Schöffen der Gemeinde Wilchwa und dem Besitzer des Rittergutes Wilchwa mit je einer Stimme.

Die Vertreter der Gemeinde Wilchwa können sich durch Schöffen, der Besitzer des Rittergutes Wilchwa durch den Gutsvorsteherstellvertreter oder einen sonstigen Beauftragten vertreten lassen.

Die Mitglieder des Spritzenverbandsauschußes verwalten ihr Amt als Ehrenamt.

§ 4. Der Verbandsauschuß wählt aus

seiner Mitte einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Dauer von sechs Jahren. Die Wahl erfolgt durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das erste Mal die Stimme des Besitzers des Rittergutes Wilschwa, bei späteren Wahlen die Stimme des Verbandsvorstehers. Ueber die Art der Abstimmung beschließt der Verbandsausschuß.

Die Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf, wenn der Gewählte nicht zugleich Amts-, Guts- oder Gemeindevorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat.

§ 5. Die Vertreter des Spritzenverbandes versammeln sich auf Verufung des Vorsitzenden, so oft es die Angelegenheiten des Verbandes erfordern. Der Vorsitzende ist zur Verufung verpflichtet, wenn der Amtsvorsteher oder mindestens zwei Mitglieder des Verbandsausschusses dieselbe verlangen.

Der Verbandsausschuß kann nur gültige Beschlüsse fassen, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind; Ausnahmen finden nur bei denjenigen Sitzungen statt, zu welchen unter ausdrücklichen Hinweis darauf eingeladen worden ist, daß die nicht erschienenen oder vertretenen Mitglieder sich den Beschlüssen der erschienenen zu unterwerfen haben.

Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

§ 6. Der beteiligte Guts- und Gemeindevorstand, sowie alle Angehörigen des Spritzenverbandes haben den Anordnungen des Vorsitzenden in Bezug auf die Verwaltung des Spritzenverbandes, wenn sie sich auf dieses Statut oder auf Beschlüsse gründen, unweigerlich nachzukommen.

Kommt ein Beschluß über einen notwendigen Gegenstand der Verwaltung nicht zu Stande, so tritt an Stelle des Beschlusses die Festsetzung des Verbandsausschusses.

§ 7. Der Verbandsvorsteher ist die ausführende Behörde des Spritzenverbandes. Er leitet alle Einrichtungen des Verbandes, erhebt nach dem von dem Verbandsausschuße aufgestellten Boranschlage die Verbandsbeiträge und führt die Verbandskasse, sofern für dieselbe kein besonderer Rendant angestellt wird.

Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen und führt dessen Schriftwechsel unter seiner Unterschrift. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, ist die Unterschrift eines zweiten Ausschusmitgliedes erforderlich.

§ 8. Zu den entstehenden Kosten haben der zum Verbande gehörige Gemeinde- und Gutsbezirk Wilschwa nach dem Verhältnis ihrer Ge-

bäudesteuer und ein Viertel der Grundsteuer beizutragen. Die so ermittelten Kostenanteile sind von der Gemeinde Wilschwa in gleicher Weise aufzubringen wie die Gemeindeabgaben.

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. April jeden Jahres. Innerhalb der ersten drei Monate desselben ist dem Verbandsausschuße über die Einnahmen und Ausgaben der Verbandskasse während des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen.

§ 9. Die veranlagten Beträge sind zu den von dem Verbandsausschuße festzusetzenden Terminen an die Verbandskasse abzuführen.

Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

- a) das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des Verbandes,
- b) der Heranziehung der einzelnen Verbandsmitglieder zu den Verbandsbeiträgen,

beschließt der Verbandsvorsteher.

Gegen den Beschluß des Verbandsvorstehers ist binnen zwei Wochen vom Tage der Aufstellung ab gerechnet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisaußschuß zulässig.

§ 10. Bleibt ein Anteil an den Verbandskosten im Rest, so ist die zwangsweise Beitreibung desselben beim Landrat zu beantragen.

§ 11. Alle Änderungen dieses Statutes bedürfen der Genehmigung des Kreisaußschusses und können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter des Spritzenverbandes darüber einig ist.

Ebenso ist das Ausscheiden eines an dem Verbande beteiligten Bezirkes von der Genehmigung des Kreisaußschusses abhängig.

§ 12. Dieses Statut tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Vorstehendes Statut für den Spritzenverband Wilschwa, welcher durch rechtskräftigen Beschluß des unterzeichneten Kreisaußschusses vom 1. Juli 1908 gebildet worden ist, wird auf Grund des § 139 Absatz 2 Satz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hiermit festgesetzt.

Rybnik, am 11. März 1909.

Der Kreisaußschuß.

(Siegel.)

gez. Lentz, Schweigsjurth,
Neumann, Günther.

R. A. 1475.

794. Viehsuchen. Erlösen.

Brustseuche. Kreis Jabze: Pferdebestand des Bergwerksdirektors Pieler und der Gattlich von Ballstrem'schen Verwaltung in Ruda; Kreis Rybnik: Pferdebestand der Rgl. Domäne Schönburg.

Schweinepest. Kreis Reiffe: Bestand der Schwarzviehhändlerin Döbrich in Giesmannsdorf.

795. Personalmeldungen
der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden IV. Klasse dem Pastor Hermann Brand in Goltowitz, Kreis Kreuzburg;

der königl. Kronenorden III. Klasse dem Generaldirektor, Justizrat Josef Pitta in Neudorf OS.;

der königl. Kronenorden IV. Klasse dem Oberbahnaufsichtenden, Materialenverwalter a. D. Karl Nitschke zu Oppeln, dem Oberbahnaufsichtenden a. D. Robert Seidel zu Groß-Strehlitz;

der Adler der Inhaber des königl. Hausordens von Hohenzollern dem Lehrer Johann Slowig in Jannygrube, Kreis Rattowitz, früher in Rosenberg OS.;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pens. Eisenbahnlokomotivführer Emanuel Barton zu Borslau, Kreis Rybnik, dem pens. Eisenbahngangführer Karl Grzeschler zu Oppeln und Josef Schöpe zu Kreuzburg, dem pens. Eisenbahnstellwerksweichensteller Adalbert Niska zu Gleiwitz, dem pens. Bahnwärter August Schöpe zu Dambrau, Kreis Falkenberg, dem pens. Bahnhofswächter Josef Daniel zu Friedenshütte, Kreis Beuthen, dem bisherigen Eisenbahnhilfswagenmeister Josef Ludwig zu Elguth, Kreis Grottkau, und Josef Benglerel zu Zabrze, dem bisherigen Eisenbahnhilfswachtmacher Franz Stannet zu Rattowitz.

Berufen: Reg. Assessor Mikler in Königsberg N./W. an die Regierung in Oppeln, Bauassistent Koch an die Kreisbauinspektion in Kreuzburg OS.

Bereidigt: Landmesser Wischnowski in Zaborze-Poremba und Hans Müller in Paruschnowitz, Kreis Rybnik.

Genannt, berufen, bestätigt, endgültig angestellt im Volksschuldienste.

Lehrer: Max Joachimsky aus Rudnau, Kreis Gleiwitz, in Zabrze, Eduard Powroslo in Bloschowitz, Kreis Pleß, Josef Reisch aus Laband in Gleiwitz, Franz Rietzsch in Zawada Herzogl., Kreis Ratibor, Otto Goerge in Uchajata, Kreis Cosel, Georg Bauch in Lubowitz, Kreis Ratibor, Paul Grund aus Slawikau, Kreis Ratibor, in Domb, Kreis Rattowitz, Josef Wilde in Ober-Miwiadom, Kreis Rybnik, Hugo Schmad aus Golschwitz, Kreis Falkenberg, in Neudorf, Kreis Rattowitz, Georg Proskel in Ober-Rydultau, Kreis Rybnik, Peter Himmel aus Petershofen in Haatsch, Kreis Ratibor, Paul Minkus aus Stanowitz, Kreis Rybnik, in Hohenlohehütte, Kreis Rattowitz, Robert Giehmann aus Laurahütte in Rattowitz, Hermann Marsollek aus Chorzow, Kreis Rattowitz, in Biskupitz, Kreis Zabrze, Berthold Nöpel in Kopciowitz, Kreis Pleß, Karl Heller in Mischanno, Kreis Rybnik, Richard Brosch in Rudnau, Kreis Kreuzburg OS., Josef Franz in Rätterwitz, Kreis Ratibor, Leo Riesel in Uffel, Kreis Rybnik.

Lehrerinnen: Rosalie Lamm in Groß-Dombrowka (austragsweise), verw. Frau Maria Reuter, geb. Wlozka, in Ruda, Kreis Zabrze, Margarete Schwab aus Georgenberg, Kreis Tarnowitz, in Groß-Dombrowka, Kreis Beuthen.

Handarbeits- und Haushaltungslehrerin: Frau Therese Krömer, geb. Sylvester, in Zabrze.

Handarbeits- und Turnlehrerin: Marie Morawitzky in Zabrze.

Vom Provinzial-Schulkollegium.

Befähigt: die Wahl des Oberlehrers am Kgl. Gymnasium in Königshütte Otto Friemel zum Oberlehrer am städtischen Realgymnasium zu Reiffe vom 1. Oktober d. Js. ab.